



Schützenverein Bunnan von 1844 e.V.

Ehrenordnung vom 14.03.2025

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die § 22 der Satzung in der Fassung vom 14.03.2025

II. Ehrungen des Vereins

(1) Der Schützenverein Bunnan von 1844 e. V. ehrt Personen, die sich um den Verein und dessen Belange auf Aufgaben verdient gemacht haben. Diese Ehrungen werden neben den Rangabzeichen verliehen.

(2) Der e. V. verleiht folgende Ehrungen:

- a) Goldenen Bunner
- b) Ernennung zum Ehrenmitglied

III. Verleihung des goldenen Bunner

Der goldenen Bunner wird durch den geschäftsführenden Vorstand an verdiente Mitglieder verliehen. Vorschläge von Mitgliedern, der Zugvorstände, der Schießgruppe und des erweiterten Vorstandes sind bei der Auswahl zu berücksichtigen.

IV. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann an ordentliche Mitglieder verliehen werden.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden, wenn sich die betreffende Person in überragender Weise in einer konkreten Funktion oder Stellung den Verein gefördert und unterstützt haben.

V. Verfahren der Ehrung

(1) Über den Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag.

(2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des erweiterten Vorstands

VI Widerruf von Ehrungen

(1) Die Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins nach dieser Ehrenordnung können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinschädlich, bzw. als unwürdig für den Erhalt der Ehrung erwiesen hat.

(2) Über den Widerruf der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des erweiterten Vorstands. die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend.

(3) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung durch den Vorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör).

(4) Der Betroffene ist verpflichtet, nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung die Ehrung binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung an den Vorstand des Vereins zurückzugeben.

VII Bekanntmachung

(1) Diese Ehrenordnung muss zu ihrer Wirksamkeit den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

(2) Für die Bekanntgabe der Ehrenordnung, sowie deren Änderungen und die Aufhebung ist der Vorstand des Vereins verantwortlich.

VIII Änderungen und Aufhebung der Ehrenordnung

(1) Für die Änderung oder Aufhebung dieser Ehrenordnung ist auf Antrag des Vorstands ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

IX. Wirksamkeit der Ehrenordnung

Die Ehrenordnung tritt am 14.03.2025 in Kraft.